

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und Kriminalität

Rita Haverkamp

1 Einleitung

Vor allem seit der massiven Zuwanderung im Jahr 2015 wird unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten als besonders vulnerable Zuwanderungsgruppe viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit geschenkt. Zunächst standen eine jugend- und kindgerechte Unterbringung, die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfen und eine gezielte Integrationsförderung im Fokus. Ausdruck dessen ist das am 1. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.¹ Wichtige Neuerungen waren die Einführung der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a SGB VIII), eines behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung (§ 42 f SGB VIII), des Prinzips der bundes- und landesweiten Aufnahmepflicht und eines bundesweiten Verteilmechanismus² (§ 42 b SGB VIII). Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eröffnet der erweiterte § 25 a AufenthG gut integrierten, ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.³

Kurz darauf verschob sich der Blickpunkt auf das Gefährdungspotenzial, da vermehrt kriminelle Aktivitäten und Gewalttaten junger Zuwanderer ins öffentliche Rampenlicht gerieten.⁴ Im Dezember 2017 forderte der Deutsche Städtetag eine härtere Gangart gegenüber jungen straffälligen Geflüchteten.⁵ Danach könnte das gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfesystem die wenigen Intensiv- und Mehrfachtäter unter den jungen Zuwanderern nicht auffangen und es bedürfe für diese spezifische Klientel einer eigenen geschlossenen Unterbringung. Im Gegensatz zum medialen und politischen Interesse ist die Datenlage zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland unbefriedigend: angefangen von der Frage nach der Grundgesamtheit bis hin zum Ausmaß von Kriminalität und Viktimisierung.⁶ Dennoch werden im Folgenden Daten zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zusammengetragen und ihr rechtlicher Status thematisiert.

Im Anschluss wird das Hellfeld der Kriminalität anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), insbesondere mit Blick auf junge tatverdächtige Zuwanderer behandelt sowie die Kennzeichen von Jugendkriminalität anhand von Befunden der Hell- und Dunkelfeldforschung. Im

1 BGBI. 2015 I Nr. 42, S. 1802 ff.

2 Nach dem sog. Königsteiner Schlüssel (§ 42 c Abs. 1 SGB VIII).

3 BGBI. 2015 I Nr. 32, S. 1386 ff.

4 Vgl. zu einer stadtbekannten Gruppe in Frankfurt an der Oder <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/frankfurt-oder-fluechtlinge-ausweisungsbeschluss-gefahr-rechtsextremismus> (Abfrage: 11.12.2018).

5 Statement des Hauptgeschäftsführers *Helmut Dedy* vom 13.12.2017 gegenüber der Passauer Neuen Presse unter <http://www.staedtetag.de/presse/statements/084129/> (Abfrage: 11.12.2018).

6 Verrel, T., Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine (besondere) Zielgruppe des Jugendkriminalrechts?, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis 12. und 13. April 2016, Berlin 2017, S. 177-190 (177 f.).

Fazit wird die Kriminalprävention in Bezug auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete kurz angesprochen.

2 Statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Im rechtlichen Sinne bezeichnet der Begriff „unbegleiter minderjähriger Flüchtling“ einen unter 18-Jährigen, dem die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention⁷ zuzerkennen ist (§ 3 Abs. 1 AsylG). Für allein nach Deutschland einreisende Minderjährige werden deshalb die Begriffe unbegleitete ausländische Minderjährige, unbegleitete minderjährige Ausländer oder unbegleitete Minderjährige verwendet.⁸ Entsprechend findet sich eine Definition von unbegleiteten Minderjährigen in der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU.⁹ Nach Art. 2 l) der Qualifikationsrichtlinie ist ein Minderjähriger unbegleitet, „der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“.¹⁰ Bei der hier verwendeten Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ handelt es sich nicht um einen Terminus technicus. Im Unterschied zu den zuvor erwähnten neutralen Begrifflichkeiten bringt der Begriff „Geflüchtete“ die Fluchterfahrungen und die daraus erwachsenden spezifischen Bedürfnisse bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen zum Ausdruck.¹¹

2.1 Kennzahlen zur jugendhilferechtlichen Zuständigkeit

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik stellt Daten rund um die (vorläufige) Inobhutnahme zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bereit und das Bundesverwaltungsamt tagtagesaktuelle Daten für deren Verteilung.¹² Die Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) enthält Daten zur Entwicklung der gestellten Asylanträge und -entscheidungen und erfasst somit minderjährige Asylantragsteller, deren Zahl die der in Inob-

7 Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559 f.).

8 Vgl. Tangermann, J./Hoffmeyer-Zlotnik, P., Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Nürnberg 2018, S. 16.

9 Des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

10 Inhaltlich übereinstimmend mit der Definition in Art. 2 j) Dublin-Versfahren nach der VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-V0) des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

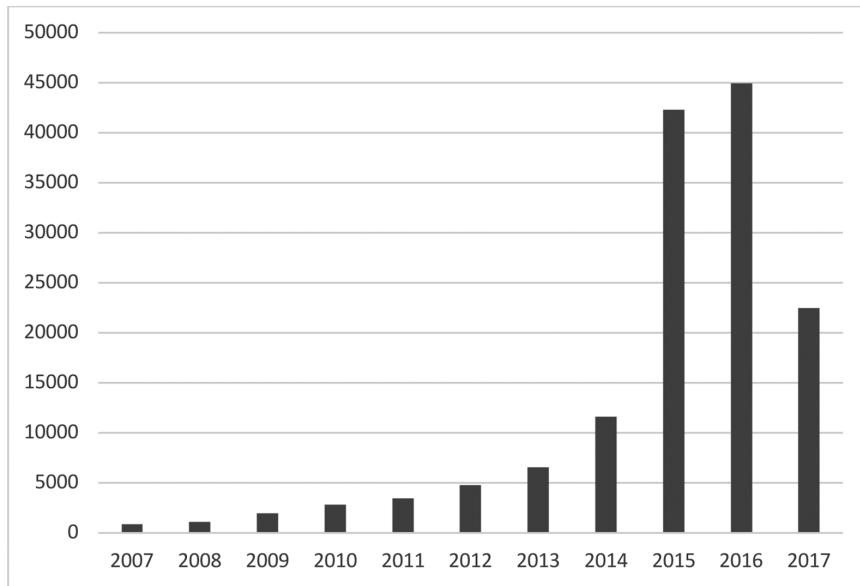
11 So auch der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), der weiterhin den Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet, da sonst die besonderen Bedürfnisse aufgrund der Flucht außer Acht blieben (https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Kritik_Begriff_umA.pdf); näher Noske, B., Zum „unbegleiteten Flüchtlings“ werden, Sozial Extra 8 (9/10), 2011, S. 23–26.

12 Näher BT-Drs. 18/11540, Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Berlin 2017, S. 17 f.

hutnahme befindlichen Minderjährigen deutlich unterschreitet (vgl. Abb. 1, 2) (näher 2.2). Die Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die sich im Bundesgebiet aufhalten, sowie Daten zu ihrem Aufenthaltsstatus sind nicht erhältlich. Die Datenlage gilt „als nebeneinander stehend, sich teilweise aufeinander beziehend, aber auch mitunter als sich widersprechend“ und damit als verbesserungsbedürftig trotz in jüngster Zeit erzielter Fortschritte.¹³

Im Beobachtungszeitraum schnellen die Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland im Jahr 2015 in die Höhe (Abb. 1). Ihren Gipfel erreicht diese Zahl im darauffolgenden Jahr mit 44.935 Inobhutnahmen. Diese beiden Jahre markieren den Höhepunkt der massiven Zuwanderung nach Deutschland. Danach halbieren sich die Inobhutnahmen (22.492). Von der Altersstruktur befindet sich das Gros der Minderjährigen im Alter von 14 bis 17 Jahren, Kinder unter 14 Jahren haben einen Anteil von 7% im Jahr 2016 und von 6,2% im Jahr 2017.¹⁴ Im Geschlechterverhältnis dominiert das männliche Geschlecht mit 88% im Jahr 2017; in der zahlenmäßig stärksten Altersgruppe der 16- bis unter 17-Jährigen (16.419) fällt der weibliche Anteil mit 11% und der zweitstärksten der 14- bis unter 16-Jährigen (n=4.670) mit 10% noch etwas niedriger aus.¹⁵

Abb. 1: Entwicklung der Inobhutnahmen von 2007 bis 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anzahl der Inobhutnahmen von Minderjährigen aufgrund unbegleiter Einreisen nach Deutschland von 2009 bis 2017, Statista 2018, o. S.; Statistisches Bundesamt (Anm. 14), S. 41.

13 BT-Drs. 18/11540 (Anm. 12), S. 20.

14 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2017, Wiesbaden 2018, Tabelle 5, S. 14 f.

15 Statistisches Bundesamt (Anm. 14), S. 14 f.; im Vorjahr hat das weibliche Geschlecht insgesamt (8,3%) und in beiden Altersgruppen einen noch geringeren Anteil (14-15-Jährige: 7,1%; 16-17-Jährige: 7,6%), vgl. Berechnung von Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik (Anm. 8), S. 19.

Die jugendrechtliche Zuständigkeit endet nicht selten mit Eintritt der Volljährigkeit. Allerdings war der Anteil der jungen Volljährigen mit 43,8% an allen Betroffenen in Jugendhilfe (n=54.962) am Stichtag 8.12.2017 hoch.¹⁶ Die Nachbetreuung von jungen Volljährigen erfolgt auf Grundlage von § 41 SGB VIII. Nach dessen Abs. 1 soll einem jungen Volljährigen bedarfsspezifisch für den notwendigen Zeitraum Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden; normalerweise endet diese Hilfe mit Vollendung des 21. Lebensjahres, soll aber in begründeten Einzelfällen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), weiterlaufen.

2.2 Entwicklung der Asylverfahren

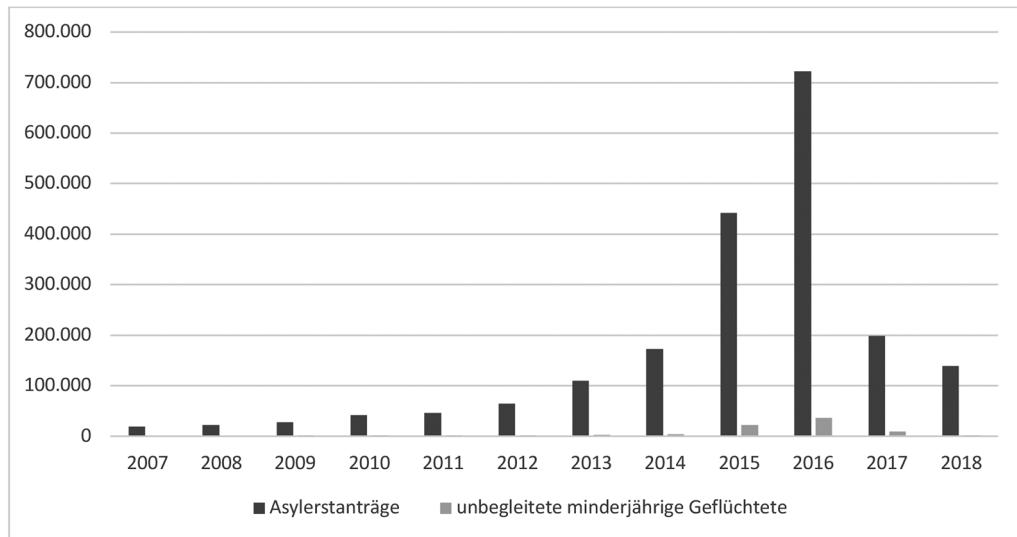
Im Zeitraum von 2007 bis Oktober 2018 befindet sich der Tiefststand der Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2008 mit 28.018 Asylanträgen (vgl. Abb. 2). Ab 2012 steigen die Zahlen kontinuierlich an, in den Jahren 2015 (476.649) und 2016 (745.545) wurden die mit Abstand meisten Asylanträge gestellt.¹⁷ Danach gehen die Zahlen enorm zurück: 2017 suchten 222.683 Menschen Asyl in Deutschland und bis einschließlich Oktober 2018 158.512 Menschen. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Asylsuchenden ist der Anteil der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber im Bundesgebiet über den Beobachtungszeitraum sehr niedrig: So liegt der Anteil an unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellenden zwischen 1,9% im Jahr 2013 und 4,8% im Jahr 2016.¹⁸ Die antragstellenden unbegleiteten Minderjährigen sind meist männlich (2017: 86%) und im Alter von 16 bis 17 Jahren (2017: 81%). Im Jahr 2017 stammt der größte Anteil an Asylgesuchen unbegleiteter Minderjähriger von Afghanen mit 24%, gefolgt von Eritreern mit 17%, Somaliern mit 13% und Guineern mit 10%. Erst danach kommen Syrer mit 8% und Iraker mit 5%.

16 Von Nordheim, F./Karpenstein, J./Klaus, T., Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2017, Berlin 2017, S. 4 anhand der unveröffentlichten UMA-Bundesliste des Bundesverwaltungsamts.

17 Bekanntlich reisten im Spätsommer und Herbst des Jahres 2015 so viele Menschen ins Bundesgebiet ein, dass sich aufgrund der Überlastung der Kapazitäten die Asylantragstellung verzögerte und ins darauffolgende Jahr verschob.

18 2009 3,9%; 2010 4,0%; 2011 4,0%; 2012 2,7%; 2013 1,9%; 2014 2,2%; 2015 4,7%; 2016 4,8%; 2017 4,0%.

Abb. 2: Entwicklung der Asylerstanträge von 2007 insgesamt bis Oktober 2018 und unbegleitete minderjährige Geflüchtete* bis April 2018



*2007: Nur unbegleitete Asylantragsteller bis 15 Jahre erfasst

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Aktuelle Zahlen zu Asyl*, Nürnberg Oktober 2018, S. 4; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in Deutschland von 2009 bis 2018*, Statista 2018, o. S.; Parusel, Bernd, *Ungesetzliche minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration*. Working Paper 26 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg 2009, S. 42.

Bei der Entwicklung der Entscheidungen über Asylanträge und die der Schutzquoten¹⁹ zeigt sich, dass bis 2009 über weniger als 30.000 Asylanträge insgesamt entschieden wurde und die Schutzquoten zwischen 27% und gut 33% liegen (vgl. Tab. 1). Mit dem vergleichsweise hohen Anstieg auf 48.187 Entscheidungen im Jahr 2010 sinkt die Schutzquote auf gut 21% und damit auf ihren Tiefstwert im Beobachtungszeitraum. Erst im Jahr 2014 steigt die Schutzquote wieder über 30%, um dann die Höchststände in den Jahren 2015 und 2016 mit Schutzquoten von etwa der Hälfte und über 62% zu erreichen. Das Entscheidungsvolumen ist in den Jahren 2016 und 2017 am größten. Ab 2017 gehen die Schutzquoten wieder zurück. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei den unbegleiteten Minderjährigen mit kleinen, aber steigenden Entscheidungszahlen und deutlich höheren Schutzquoten feststellen, die von 57% im Jahr 2013 bis zu 90% im Jahr 2015 reichen.

Höhere Schutzquoten sind bei unbegleiteten Minderjährigen zu erwarten, da für sie Asylanträge nicht routinemäßig gestellt werden. Im Vergleich zur Inobhutnahme (vgl. Abb. 1) sind die Zahlen zur Asylantragstellung (vgl. Abb. 2) niedriger. Dies liegt daran, dass Betroffene aus der Inobhutnahme verschwinden, Inobhutnahmen von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Minderjährigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einbezogen und andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten vorgezogen werden.²⁰ Einige soziale Dienste und Nichtregierungsorganisationen raten von einem

19 Schutzquote = Entscheidungen mit einer Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling bzw. subsidiärer Schutzberechtigter sowie einem Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

20 Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik (Anm. 8), S. 20.

Asylgesuch ab, weil Minderjährige oft nicht in der Lage sind, ihre Schutzgründe hinreichend bzw. plausibel vorzubringen.²¹ Allerdings ist das Jugendamt gem. § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrags verpflichtet, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Minderjährige internationalen Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG benötigt.

Tab. 1: Entwicklung der Asylentscheidungen und Schutzquoten für Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen von 2007 bis Oktober 2018

Jahr	Entscheidungen Asylanträge insgesamt	Schutzquote insgesamt	Entscheidungen Asylanträge UM	Schutzquote UM
2007	28.572	27,3%	111*	10,0%*
2008	20.817	37,3%	268	43,3%
2009	28.816	33,3%	828	49,3%
2010	48.187	21,3%	1.454	36,3%
2011	43.362	22,0%	1.314	40,6%
2012	61.826	27,6%	1.169	41,7%
2013	80.978	24,7%	1.024	56,6%
2014	128.911	31,4%	1.544	73,0%
2015	282.726	49,8%	2.922	90,0%
2016	695.733	62,4%	9.300	89,0%
2017 Stand 12 Dez. UM	603.428	43,4%	24.930	78,0%
2018 Stand Okt. UM	186.886	33,9%		

*Zahlen für 2007 umfassen nur die bis einschließlich 15-Jährigen

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Aktuelle Zahlen zu Asyl, Dezember 2016 und Oktober 2018; unbegleitete Minderjährige* Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik (Anm. 8), S. 20, Tab. 4; Parusel, Bernd, *Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration. Working Paper 26 der Forschungsgruppe des Bundesamtes*, Nürnberg 2009, S. 45 ff.; Müller, Andreas, *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. Working Paper 60, Nürnberg 2014, S. 25, Tab. 4.

3 Kinder- und Jugendhilferecht im Verhältnis zum Aufenthaltsrecht

Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, (un-)begleiteten Flüchtlingskindern angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte dieser Konvention, aus anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen zu geben. Dementsprechend adressieren verschiedene Rechtsakte der EU unbegleitete Minderjährige. Erwägungsgrund 13 Dublin III-VO unterstreicht den Bedarf nach speziellen Verfahrensgarantien für diese Zielgruppe wegen ihrer besonderen Schutzbefürftigkeit. Mindeststandards bei der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger enthalten die

21 Gravelmann, R., *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe*, 2. Aufl., München/Basel 2017, S. 21.

Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU²² und Besonderheiten bei der Durchführung des Verfahrens die Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU.²³

In Deutschland stehen unbegleitete minderjährige Geflüchtete unter dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe bei Unterbringung, Versorgung und Betreuung nach dem SGB VIII. Sie haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Nach Einreise ins Bundesgebiet nimmt das örtlich zuständige Jugendamt den unbegleiteten Minderjährigen vorläufig in Obhut, indem die Behörde für eine kindeswohlgerechte Unterbringung, die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und die rechtliche Vertretung sorgt (§ 42 a SGB VIII).²⁴ Zum Erstscreening gehören eine Untersuchung des Gesundheitszustandes (§ 42 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), ein Verfahren zur Altersfeststellung (§ 42 f SGB VIII) und eine Prüfung der Auswirkungen des anschließenden bundesweiten Verteilungsverfahrens auf das körperliche und seelische Wohlbefinden (§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Nach Abschluss des Verteilerverfahrens kommt der unbegleitete Minderjährige in die reguläre Inobhutnahme des dann örtlich zuständigen Jugendamts (§ 42 SGB VIII). Zu Beginn der Inobhutnahme kümmert sich das Jugendamt um die Bestellung einer Vormundschaft durch das Familiengericht sowie im Clearingverfahren um weitere medizinische Untersuchungen, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs und die Klärung des Aufenthaltsstatus. Die Inobhutnahme endet bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten meist mit der Entscheidung über die Gewährung von Anschlussmaßnahmen nach dem SGB VIII und in wenigen Fällen mit der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Benachteiligungen von Minderjährigen zu vermeiden oder abzubauen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, positive Lebensbedingungen für sie und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Dementsprechend haben unbegleitete minderjährige Geflüchtete einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35, 41 SGB VIII). Die Betroffenen haben ein Recht auf Bildung und sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung (Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 14 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU). In den Bundesländern variieren diesbezüglich die Regelungen für die Beschulung minderjähriger Geflüchteter: So bestehen bzgl. der Schulpflicht unterschiedliche Höchstaltersgrenzen in den Bundesländern.²⁵ Davon abgesehen bereitet die Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und der Jugendhilfe Probleme.²⁶ In Deutschland sind die jungen Menschen unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt, die neben erlittenen Traumata während und vor der Flucht zu verarbeiten und zu bewältigen sind.²⁷ Aus einer Evaluation von Hilfeprozessen ergeben sich folgende Wirkfaktoren: umfassendes Clearingverfahren, Teilhabe und aktive Kooperation der Betroffenen, Beziehungsqualität zur Fachkraft, Hilfedauer von mindestens einem Jahr und ein gesicherter Aufent-

22 Des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

23 Des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

24 In seiner ersten Evaluation kritisiert der *BumF*, dass 2016 im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme den Standards der Jugendhilfe nicht hinreichend entsprochen wurde, räumt allerdings ein, dass mit Einführung der vorläufigen Inobhutnahme Anfang 2016 noch die erforderlichen Strukturen fehlten; vgl. *BumF*, Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Berlin 2016, S. 29.

25 Lechner, C./Huber, A., Ankommen nach der Flucht, München 2017, S. 55.

26 Gravelmann (Anm. 21), S. 24.

27 Gravelmann (Anm. 21), S. 28; Lechner/Huber (Anm. 25), S. 99 ff.

haltsstatus.²⁸ Hinsichtlich des letzten Punktes werden eine schnelle Klärung des Aufenthaltsstatus und eine Beschleunigung von Asylverfahren empfohlen.²⁹

Ein gesicherter Aufenthaltsstatus ermöglicht geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen eine leichtere Integration.³⁰ Unsicherheit besteht vor allem im Falle einer Duldung als vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60 a AufenthG). Aus dringenden persönlichen Gründen ist den Betroffenen für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung eine Duldung zu erteilen (§ 60 a Abs. 2 S. 4, 5 AufenthG). Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gibt es die Möglichkeit der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 a AufenthG). Hier zeigt sich das Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht, das die Integrationschancen, den prekären Aufenthaltsstatus bei Volljährigkeit von Geduldeten und den Familiennachzug betrifft.³¹ Das Scheitern von Integration wird oft mit dem Auftreten von Kriminalität durch Zuwanderer gleichgesetzt. Daraufhin steht vielfach die Frage nach der Abschiebung der Betroffenen im Raum. Die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger ist aber nur dann zulässig, wenn sich die Behörde zuvor vergewissert, dass die Übergabe an einen Familienangehörigen, eine zur Personensorge berechtigte Person oder eine geeignete Aufnahmeinrichtung erfolgt (§ 58 Abs. 1 a AufenthG).

4 Kriminalität

Mit der Ankunft in Deutschland taucht immer wieder die Frage nach der Alters- und Identitätsfeststellung auf, da bereits die Feststellung der Personalien angesichts von fehlenden bzw. ungültigen Ausweispapieren oder verschiedenen Alias-Personalien sowie ungewissen Altersangaben schwierig ist.³² Nach wie vor erreicht die Altersdiagnostik trotz unterschiedlicher Messverfahren nicht die gewünschte Genauigkeit.³³ Bei jungen Straffälligen hemmen ungeklärte Altersangaben über die Minderjährigkeit die Durchführung von Maßnahmen durch das Jugendamt, die Polizei und die Justiz.³⁴ Insbesondere bei Mehrfach- und Intensivtätern werden Verfahren zur Altersfeststellung initiiert, um im Fall der Volljährigkeit die Anordnung von strafprozessualen Maßnahmen, darunter auch Untersuchungshaft, zu ermöglichen.³⁵ Bevor die Kriminalität von jungen Zuwanderern mittels der kaum vorhandenen polizeilichen Daten behandelt wird, geht es darum, einen Überblick zur Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten und Tatverdächtigen zu erhalten.

28 Macsenaeere, M./Herrmann, T., Zusammenfassung der Evaluation, in: Macsenaeere, M./Köck, T./Hiller, S. (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe, Freiburg i. Br. 2018, S. 92.

29 Macsenaeere/Herrmann (Anm. 28), S. 92.

30 Z.B. Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG und als subsidiär Schutzberechtigter gem. § 4 AsylG, Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG, wegen Menschenhandels nach § 25 Abs. 4 a AufenthG oder wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gem. § 25 Abs. 5 AufenthG.

31 Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik (Anm. 8), S. 17.

32 Verrel (Anm. 6), S. 182.

33 Stenger, A./Bertolini, S., Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), Kriminalistik 72 (8-9), 2018, S. 502; auch im Mordfall der Studentin *Maria L.* blieb das Alter des verurteilten *Hussein K.* nicht exakt bestimmbar: So konnte nicht ausgeschlossen werden, dass er zur Tatzeit noch ein Heranwachsender war; vgl. Badische Zeitung vom 23.3.2018 unter <http://www.badische-zeitung.de/auch-wissenschaftliche-methoden-brachten-keine-absolute-sicherheit/Abfrage: 27.11.2018>.

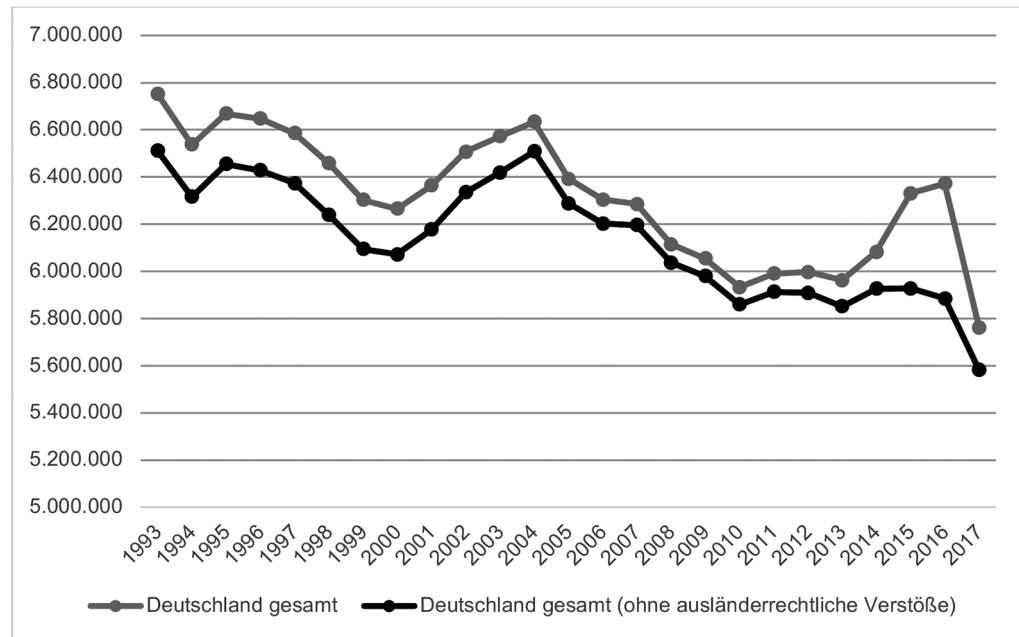
34 Stenger/Bertolini (Anm. 33), S. 501.

35 Stenger/Bertolini (Anm. 33), S. 502.

4.1 Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität

Aus Abbildung 3 geht die Entwicklung der Kriminalität mit und ohne ausländer spezifische Delikte³⁶ aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) hervor. Der Höhepunkt der Kriminalität mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße ist im Jahr 1993 des Beobachtungszeitraums angesiedelt. Dieses Jahr kennzeichnet eine große Zuwanderung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Ex-Jugoslawien und Spätaussiedlern. In der Folge sinkt die Anzahl der Straftaten mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße nahezu kontinuierlich bis zum Jahr 2000, um dann erneut bis zum Jahr 2004 anzusteigen. Danach fällt die Zahl der erfassten Delikte mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße deutlich ab und erreicht in den Jahren 2010 bis 2013 das niedrigste Niveau. Ab 2014 kommt die anschwellende Zuwanderung zum Ausdruck, die sich in stärker wachsender Kriminalität mit ausländerrechtlichen Verstößen zeigt, und im Jahr 2016 ihre Spitze hat, die aber merklich unter den beiden zuvor genannten Gipfelpunkten bleibt. Damit geht nicht ein ebensolcher Zuwachs der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße einher, vielmehr steigen die Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße moderat und nehmen im Jahr 2016 leicht und im Jahr 2017 stark ab.

Abb. 3: Entwicklung der Kriminalität mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße in Deutschland ab 1993

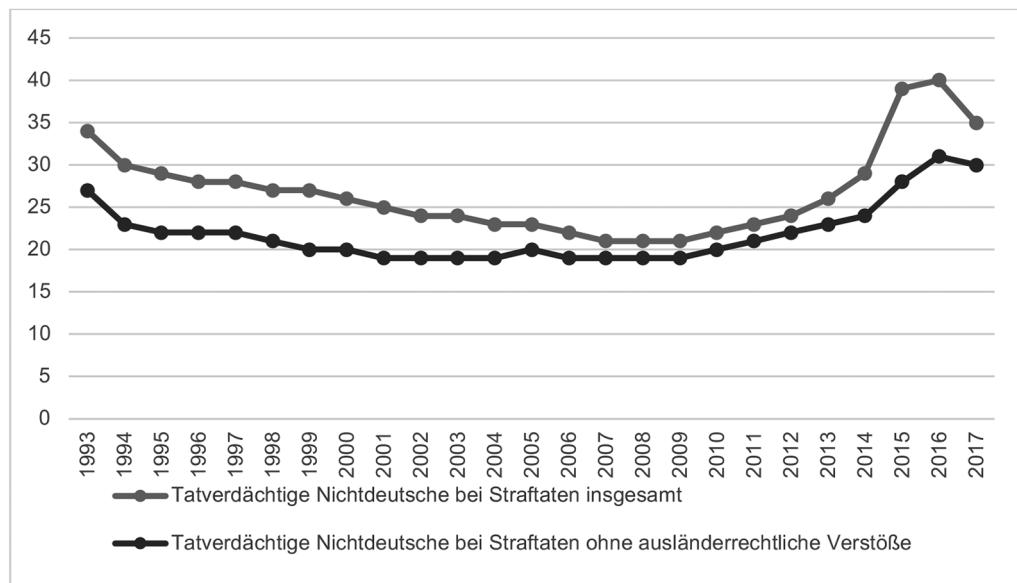


Quelle: 1993 bis 1996 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 1994, S. 16, 1995, S. 22, 1996, S. 20, 1997, S. 20, 1998 bis 2005, Tab. T1; ab 2005 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2017 Band 1 Fälle, Aufklärung, Schaden*, Wiesbaden 2018, S. 15, 17.

36 Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylgesetz, früher Asylverfahrensgesetz, und das Freizügigkeitsgesetz der EU.

Aus Abbildung 4 ergibt sich die anteilmäßige Entwicklung nichtdeutscher Tatverdächtiger mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße. Im Beobachtungszeitraum liegt die erste Spitzte nichtdeutscher Tatverdächtiger mit ausländerrechtlichen Verstößen mit einem Anteil von 34% im Jahr 1993, die in den Jahren 2015 und 2016 mit Anteilen von 39% und 40% überflügelt wird. Im Jahr 2017 lässt sich ein Rückgang auf 35% nichtdeutscher Tatverdächtiger mit ausländerrechtlichen Verstößen verzeichnen. Den niedrigsten Anteil von 21% nichtdeutscher Tatverdächtiger mit ausländerrechtlichen Verstößen weisen die Jahre 2007 und 2008 auf. Ähnlich verläuft die Entwicklung der Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger ohne ausländerrechtliche Verstöße. Dabei ist der Abstand zwischen nichtdeutschen Tatverdächtigen mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße in den Jahren 2007 und 2008 am geringsten und am weitesten in den Jahren 2015 und 2016. Im Folgenden werden tatverdächtige Zuwanderer in den Blick genommen.

Abb. 4: Entwicklung der %-Anteile von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße ab 1993



Quelle: 1993 bis 2002 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2003, S. 107; ab 2003 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2017 Band 3 Tatverdächtige, Wiesbaden 2018, S. 126.

4.2 Junge tatverdächtige Zuwanderer

Seit 2015 enthält die PKS eine Rubrik „tatverdächtige Zuwanderer“, die als Angehörige von Nicht-EU-Ländern entweder allein oder in Gruppen nach Deutschland für einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt kommen.³⁷ Ursprünglich fielen hierunter Asylbewerber, Ge-

37 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2017, Band 3 Tatverdächtige, Wiesbaden 2018, S. 146.

duldete, Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie sich im Bundesgebiet unerlaubt Aufhaltende. Im Jahr 2017 wurde die Rubrik um „(inter-)national Schutz- und Asylberechtigte“ ergänzt, somit ist ein Vergleich mit den Vorjahren hinfällig.³⁸ Ausländerrechtliche Verstöße finden bei tatverdächtigen Zuwanderern keine Berücksichtigung.³⁹ Das Bundeslagebild des Bundeskriminalamts „Kriminalität im Kontext Zuwanderung“ – ebenfalls seit 2015 – gibt weitere Einblicke in die polizeilich registrierte Kriminalität ohne ausländerrechtliche Verstöße und die politisch motivierte Kriminalität.

Der PKS lässt sich keine Differenzierung zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen tatverdächtigen Zuwanderern entnehmen, so dass die nachstehenden Werte alle Betroffenen sowie die jüngeren Jahrgänge unter 30 Jahren umfassen (Tab. 2). Eine deutliche Mehrheit der tatverdächtigen Zuwanderer ist männlich. Der Anteil des männlichen Geschlechts ist mit knapp 90% und höher unter Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen (21 bis unter 25-Jährige) noch ausgeprägter.⁴⁰ Bei der Altersstruktur dominieren tatverdächtige Zuwanderer unter 30 Jahren mit 63,6%. Jeder zehnte tatverdächtige Zuwanderer ist ein Jugendlicher. Neben gesicherten kriminologischen Erkenntnissen zur Kriminalität junger Menschen (näher 4.3) beruht das Übergewicht der jüngeren Jahrgänge auch auf der Altersstruktur: In den vergangenen Jahren reisten ganz überwiegend jüngere Asylsuchende in das Bundesgebiet ein.⁴¹

Tab. 2: Altersstruktur und Geschlecht tatverdächtiger Zuwanderer 2017

Altersgruppe	insgesamt	Anteil an allen tatverdächtigen Zuwanderern	männlich	
			Anzahl	%
tatverdächtige Zuwanderer insgesamt	167.268	100,0	144.748	86,5
Kinder	4.580	2,7	3.575	78,1
Jugendliche	16.908	10,1	15.140	89,5
Heranwachsende	26.202	15,7	24.064	91,8
Erwachsene	119.578	71,5	101.969	85,3
21 bis unter 25	31.153	18,6	27.939	89,7
25 bis unter 30	32.130	19,2	28.145	87,6
30 bis unter 40	36.770	22,0	30.654	83,4
40 und älter	19.525	11,6	15.231	78,0

Quelle: Bundeskriminalamt (Anm. 37), S. 147.

38 Bundeskriminalamt (Anm. 37), S. 146; der Begriff „Bürgerkriegsflüchtling“ fiel weg, weil diese Tatverdächtigen den anderen Kategorien für den Aufenthaltsanlass zugeordnet werden können.

39 Bundeskriminalamt (Anm. 37), S. 146.

40 Im Vergleich zu den Asylantragstellenden im Jahr 2017 ist der Anteil des weiblichen Geschlechts mit insgesamt etwa 39,5% gegenüber gut 13% aller tatverdächtigen Zuwanderer viel höher (vgl. Bundeskriminalamt, Kriminalität im Kontext Zuwanderung Bundeslagebild 2017, Wiesbaden 2018, S. 8). Allerdings sind unter den tatverdächtigen Zuwanderern auch Schutz- und Asylberechtigte aus den Vorjahren, die niedrigere weibliche Quoten aufweisen (2015: 30,8% weiblich, 2016: 34,3% weiblich, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Nürnberg Dezember 2015, 2016, S. 7).

41 2015 waren 71,2% der Asylantragsteller unter 30 Jahren alt, 2016 waren es 73,8% und 2017 75,2% (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Anm. 40)).

Die Tatverdächtigenanteile geben jedoch keinen Aufschluss über die altersspezifische Tatverdächtigenbelastung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Im Unterschied zu deutschen Tatverdächtigen können für nichtdeutsche Tatverdächtige Tatverdächtigenbelastungszahlen⁴² nicht berechnet werden, da die in der Einwohnerstatistik amtlich nicht gemeldeten Ausländer (z. B. Durchreisende, Touristen) nicht auftauchen und die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung unzuverlässig sind.⁴³ Die polizeilich registrierten Daten zu Nichtdeutschen weisen verschiedene Ungenauigkeiten auf, aus denen sich das exakte Ausmaß der Überrepräsentation von tatverdächtigen Nichtdeutschen bzw. Zuwanderern im Verhältnis zu deutschen Tatverdächtigen nicht entnehmen lässt.⁴⁴

Das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2017“ gibt Aufschluss über die Altersstruktur tatverdächtiger Zuwanderer in einzelnen Deliktsbereichen. Berücksichtigung finden Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit⁴⁵ sowie Rauschgiftdelikte (Abb. 5). Bei den Straftaten gegen das Leben fällt auf, dass 67% der Tatverdächtigen bei Tatbegehung unter 30 Jahren alt und 25% unter 21 Jahren alt sind, von denen 9% auf Jugendliche und 16% auf Heranwachsende entfallen.⁴⁶ Deutlich höher ist unter den tatverdächtigen Zuwanderern der Anteil der Jugendlichen mit 16% bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und noch höher der der Heranwachsenden mit 18%; der Anteil der unter 30-Jährigen beträgt 72,38%. Im Rahmen der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gibt es unter den tatverdächtigen Zuwanderern 12% Jugendliche und 17% Heranwachsende, insgesamt sind 68% jünger als 30 Jahre. In den beiden zuletzt genannten Deliktsfeldern ist die hohe Anzahl an tatverdächtigen Zuwanderern aus Bürgerkriegsregionen (Syrien, Afghanistan, Irak) beachtenswert, wobei hier eine altersmäßige Zuordnung nicht möglich ist.⁴⁷ Bei den Rauschgiftdelikten treten 8% Jugendliche und 23% Heranwachsende der tatverdächtigen Zuwanderer in Erscheinung. 76% der tatverdächtigen Zuwanderer hat bei Tatbegehung ein Alter unter 30 Jahren. Ungefähr die Hälfte der Delikte entfällt auf konsumbezogene Taten mit Cannabis (Besitz, Erwerb, Abgabe).⁴⁸ Mehrfachtatverdächtige ohne Alterseinordnung sind insbesondere bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (22%) sowie den Betäubungsmitteldelikten (25%) zu verzeichnen.⁴⁹

42 Zahl der deutschen Tatverdächtigen je Altersgruppe ohne Kinder unter acht Jahren bezogen auf 100.000 Einwohner derselben Altersgruppen.

43 *Bundeskriminalamt* (Anm. 37), S. 99.

44 Bekanntlich ist die Aussagekraft der PKS aufgrund einiger Verzerrungsfaktoren begrenzt, näher *Birkel, C./Hecker, M./Haverkamp, R.*, Datenbasis objektivierte (Schadens-)Ereignisse zu Terrorismus in Deutschland, in: Haverkamp R./Arnold, H. (Hrsg.), Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015, S. 68 ff.

45 In der PKS werden Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit unter dem Straftatenschlüssel (Oberschlüssel) 200000 geführt. Dabei umfassen die Rohheitsdelikte die Straftatenschlüssel 210000 bis 225000 (Raub- und Körperverletzungsdelikte) und die Straftaten gegen die persönliche Freiheit den Straftatenschlüssel 230000 (u. a. Menschenraub, Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme), vgl. *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Straftatenkatalog 2017, Wiesbaden 2017, S. 6 ff.

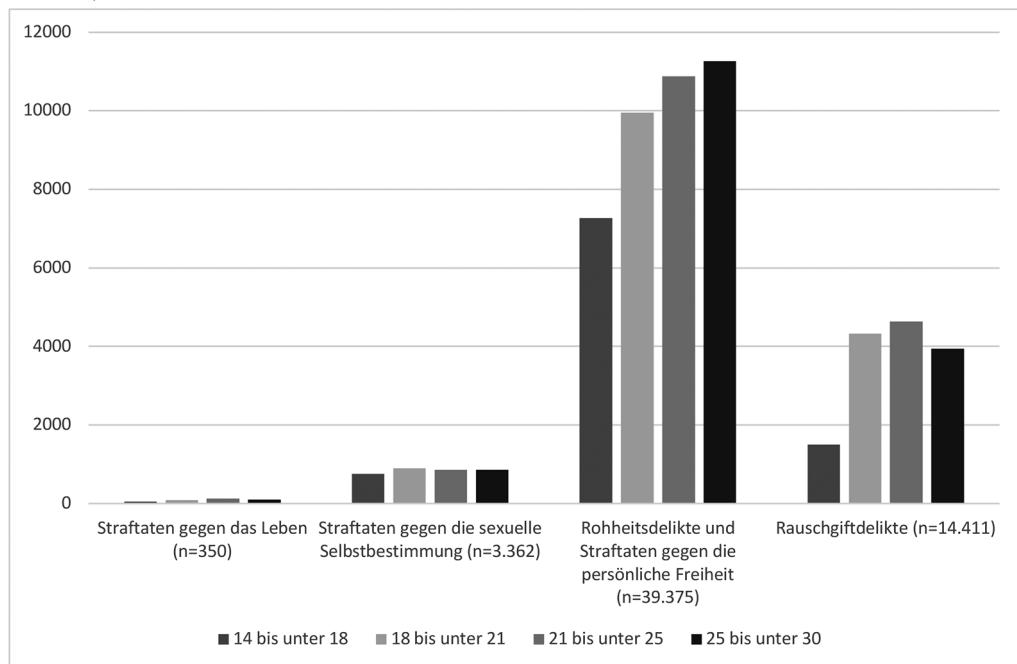
46 Ein Vergleich zu den PKS-Daten mit allen Tatverdächtigen der Altersgruppen ist nicht möglich, weil die Deliktsfelder nicht übereinstimmen, vgl. *Bundeskriminalamt* (Anm. 37), S. 40.

47 *Bundeskriminalamt* (Anm. 40), S. 27 f., 32 f.

48 *Bundeskriminalamt* (Anm. 40), S. 44.

49 *Bundeskriminalamt* (Anm. 40), S. 32, 46.

Abb. 5: Junge tatverdächtige Zuwanderer (14 bis unter 30 Jahre) im Bereich der Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Rauschgiftdelikte getrennt nach Altersgruppen 2017 (tatverdächtige Zuwanderer 14 bis unter 30 Jahren insgesamt: 106.393; tatverdächtige Zuwanderer insgesamt: 167.268)



Quelle: Bundeskriminalamt (Anm. 47), S. 9, 14, 23, 26, 31, 46.

In einer Studie zur Kriminalitätsbelastung von Zuwanderern in Schleswig-Holstein gingen alle im Bundesland ansässigen Nichtdeutschen im Zeitraum von 2013 bis einschließlich des ersten Quartals 2017 ein, wobei nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus unterschieden werden konnte.⁵⁰ Angelehnt an die Tatverdächtigenbelastungszahl erfolgte eine Berechnung von Belastungszahlen als Tatverdächtigenrate (TVR) mittels der (nicht-)deutschen in Schleswig-Holstein gemeldeten Tatverdächtigen und der Meldebevölkerung des Bundeslands.⁵¹ Zu den zentralen Befunden gehört eine erhöhte Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Meldebevölkerung aufgrund der unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsstruktur gegenüber der deutschen Meldebevölkerung in Schleswig-Holstein.⁵² Ein geringer Anstieg der Kriminalitätsbelastung ist infolge der massiven Zuwanderung im Jahr 2015 in der nichtdeutschen Meldebevölkerung zu

50 Glaubitz, C./Bliesener, T., Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein, Hannover 2018, S. 35.

51 Glaubitz/Bliesener (Anm. 50), S. 36 Hinweis auf mögliche Verzerrungsfaktoren und 37 ff. Daten aus Ausländerzentralregister, Zensus 2011 und Zensus-Fortschreibungen, polizeilichem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus, PKS und Datenbanken der Ausländerbehörden.

52 Im Folgenden Glaubitz/Bliesener (Anm. 50), S. 93 f.

verzeichnen: Während Rohheitsdelikte nur leicht stiegen, ist ein merklicher Zuwachs des einfachen Diebstahls zu beobachten. Indessen blieb der Anteil der Intensivtäter gleich, hingegen erhöhte sich der Anteil der Mehrfachtäter in der nichtdeutschen Meldebevölkerung in geringem Maße.

In einer vom LKA initiierten Sonderauswertung der PKS in Niedersachsen kommen die mit der Datenanalyse betrauten Forscher zum Schluss, dass sich der dortige Anstieg der Gewaltkriminalität⁵³ zwischen 2014 und 2016 hauptsächlich (92,1%) auf die Zuwanderung zurückführen lässt.⁵⁴ Wie auch schon beim Bundeslagebild sind junge Tatverdächtige überproportional vertreten: 65,4% der tatverdächtigen Flüchtlinge wegen Gewaltkriminalität waren bei Tatbegehung zwischen 14 und 29 Jahren alt.⁵⁵ Eine nähere Analyse der Opfer-Täterbeziehung zu vier Deliktsfeldern der Gewaltkriminalität erbrachte, dass sich über 90% der vorsätzlichen Tötungsdelikte und 75% der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzungen von tatverdächtigen Flüchtlingen gegen andere Flüchtlinge oder Nichtdeutsche richteten.⁵⁶ Dies ist anders bei den Raub- und Sexualtaten: 70% der Raubdelikte und 58,6% der Vergewaltigungen bzw. sexuellen Nötigungen von tatverdächtigen Flüchtlingen betrafen Deutsche; bei den Vergewaltigungs- und sexuellen Nötigungsfällen vermuten die Forscher, dass weibliche Opfer von sexueller Gewalt unter Flüchtlingen vor einer Anzeige bei der Polizei stärker zurückscheuen.⁵⁷ Als gewaltbegünstigende Faktoren der Zugewanderten werden das junge Alter, die männliche Dominanz, schlechte Aufenthaltsperspektiven und die Akzeptanz gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen in muslimischen Ländern ausgemacht; ferner wird eine höhere Anzeigebereitschaft gegenüber fremdethnischen Tätern konstatiert.⁵⁸

4.3 Merkmale von Jugendkriminalität

Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil sind Jugendliche in der PKS aufgrund ihrer höheren Entdeckungswahrscheinlichkeit und altersbedingten Neigung zur Begehung von Straftaten überrepräsentiert. Ermittlungstechnisch fällt der Polizei die Aufklärung von Straftaten jugendlicher leichter, weil sie unüberlegt und spontan handeln wie auch eher gestehen als Erwachsene.⁵⁹

53 Laut PKS Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

54 Pfeiffer, C./Baier, D./Kliem, S., Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Zürich 2018, S. 71. Zurechnung zu 92,1% und der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Flüchtlingen erhöhte sich von 4,3% auf 13,3% aller aufgeklärten Fälle.

55 Pfeiffer/Baier/Kliem (Anm. 54), S. 73.

56 Pfeiffer/Baier/Kliem (Anm. 54), S. 88.

57 Diese Vermutung unterstützen die Befunde der kleinen, nicht repräsentativen Stichprobe von Schröttle, M./Müller, U., I. Teilpopulationen – Erhebung bei Flüchtlingsfrauen. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, Berlin 2004, S. 81, nach der sich 2 von 14 Befragten, die sexuelle Gewalt erfahren hatten, an Ärzte oder die Polizei wendeten.

58 Pfeiffer/Baier/Kliem (Anm. 54), S. 88 ff.

59 Meier, B.-D., Kriminologie, 5. Aufl., München 2016, S. 136.

Zu den gesicherten kriminologischen Erkenntnissen gehört, dass Jugendkriminalität normal, ubiquitär und episodenhaft ist.⁶⁰ Die vorübergehende Begehung von minder schweren Straftaten (z. B. Ladendiebstahl, „Schwarzfahren“, Zweiraddiebstahl) erreicht bei weiblichen Teenagern bereits in der frühen Jugend im Alter von 15 Jahren ihren Höhepunkt und bei ihren männlichen Pendants erst im Heranwachsenalter.⁶¹ Desgleichen geht die Kriminalität bei jungen Intensiv- und Mehrfachtätern meist allmählich zurück und endet in der Regel spätestens mit Erreichen des 30. Lebensjahres, wenn sie im Familien- und Berufsleben stehen.⁶² Straftaten in Gruppen verüben immer wieder Männer unter 21 Jahren. Nicht selten gehen Täter- und Opferschaft ineinander über (sog. Victim-Offender-Overlap).⁶³

Nachdem der PKS zufolge die Tatverdächtigenbelastzungszahlen von jungen deutschen Tatverdächtigen im Alter von 8 bis 24 Jahren im Zeitraum von 2008 bis 2016 kontinuierlich abnahmen, lässt sich im Jahr 2017 eine Steigerung der Tatverdächtigenbelastzungszahlen um 16,5% bei tatverdächtigen Kindern und um 7,3% bei tatverdächtigen Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr beobachten.⁶⁴ Hingegen setzt sich der Abwärtstrend der Tatverdächtigungsbelastungszahlen bei Heranwachsenden mit einem Rückgang um 1,8% und bei Jungerwachsenen mit einem Rückgang um 3,6% fort. Eine Erklärung für den auffälligen Zuwachs der Tatverdächtigenbelastungszahl bei tatverdächtigen Kindern steht noch aus. Das Nachlassen der Jugendkriminalität über mehrere Jahre hinweg wird mit verschiedenen Gründen in Verbindung gebracht. Zu nennen sind hier die Hinwendung zu einer gewaltfreien Erziehung, die Verringerung des Alkoholkonsums, Veränderungen im Freizeitverhalten (z. B. Onlinespiele) und in der Einflussnahme von Peergruppen.⁶⁵

Aus Schülerbefragungen zum Dunkelfeld der Kriminalität ergibt sich ebenfalls eine Abnahme der Jugendkriminalität, dieser Befund trifft auch auf Gewaltkriminalität von Jugendlichen zu.⁶⁶ Bei Bagatellkriminalität verschwinden die Unterschiede zwischen straffälligen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund.⁶⁷ In Bezug auf Gewaltkriminalität gibt es uneinheitliche Ergebnisse. Danach stellt man entweder kaum Unterschiede zwischen türkeistämmigen und deutschen Jugendlichen fest oder eine höhere Gewalt- und Mehrfachauffälligkeit von tür-

60 Vgl. Meier B.-D., § 3. Jugendkriminalität – Erscheinungsformen und Ursachen, in: Meier, B.-D./Rössner, D./Schöch, H. (Hrsg.), Jugendstrafrecht, 3. Aufl., München 2013, S. 49 ff.

61 Meier (Anm. 60), S. 56 f.

62 Meier (Anm. 60), S. 51 f.

63 Haverkamp, R./Kilchling, M., Crime Prevention and the Victims – Lessons Learned from Victimology, in: Winterdyk, J. A. (Hrsg.), Crime Prevention. International Perspectives, Issues, and Trends, Boca Raton 2017, S. 413.

64 Bundeskriminalamt (Anm. 37), S. 101.

65 Pfeiffer, C./Baier, D./Kliem, S., Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, Zürich 2017, S. 6; Berghuis, B./De Waard, J., Declining juvenile crime. Explanations for the international downturn, S. 10 f. http://eucp.n.org/sites/default/files/content/download/files/54__declining_juvenile_crime_-_explanations_for_the_international_downturn_0.pdf (Abfrage: 11.12.2018).

66 Pfeiffer/Baier/Kliem (Anm. 54), S. 13 ff., dieser Befund gilt ferner für weibliche und männliche Jugendliche, die in etwa gleich häufig Bagatellkriminalität begehen.

67 Walburg, C., Migration und Jugenddelinquenz – Mythen und Zusammenhänge, Berlin 2014, S. 11; im Antwortverhalten sind Jugendliche mit Migrationshintergrund etwas weniger verlässlich als solche ohne Migrationshintergrund, was auf die kulturelle Prägung und/oder den Aufenthaltsstatus zurückgehen könnte. In Schülerbefragungen kommen systematische Verzerrungen wegen den nicht erreichbaren „Schulschwänzern“ vor, die oft einen Migrationshintergrund aufweisen.

keistämmigen, südeuropäischen Jugendlichen und Jugendlichen aus Ex-Jugoslawien.⁶⁸ Dennoch lässt sich aus Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund eine Verminderung von Gewalttaten konstatieren.⁶⁹

Hieraus lässt sich ableiten, dass das junge Alter und die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht zwei wesentliche kriminelle Gefährdungsfaktoren für unbegleitete geflüchtete minderjährige sind.⁷⁰ Im Vergleich zu einheimischen Jugendlichen ist das Auftreten von jugendtypischer leichter Kriminalität für sich genommen noch nicht besorgniserregend, solange unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht durch mehr und/oder schwerere Straftaten als die einheimischen Altersgenossen auffallen.⁷¹ Aus den Daten des Bundeslagebilds „Kriminalität im Kontext Zuwanderung 2017“ ergeben sich erhöhte Anteile von Jugendlichen⁷² unter tatverdächtigen Zuwanderern bei Sexualtaten, Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Erwartungsgemäß sind die Anteile der meist männlichen Heranwachsenden in allen betrachteten Deliktsfeldern – zusätzlich Straftaten gegen das Leben und Rauschgiftdelikte – spürbar höher als bei den Jugendlichen. Hieraus lässt sich ein kriminalpräventiver Bedarf ablesen.

5 Fazit

In den vergangenen Jahrzehnten entfacht die Verbindung von Zuwanderung und Kriminalität immer wieder hitzige und emotionale Kontroversen in Politik und Gesellschaft. Gegenwärtig steht die Gewaltkriminalität – insbesondere Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – von seit 2015 ins Bundesgebiet eingereisten Zuwanderern im Rampenlicht. Ein Blick ins Hellsfeld der Kriminalität zeigt zunächst, dass die polizeilich registrierten Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße nur leicht angestiegen und im Jahr 2017 wieder rückläufig sind. Bei den Tatverdächtigen hat sich erwartungsgemäß der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger mit und ohne ausländerrechtliche Verstöße vergrößert. In Bezug auf tatverdächtige Zuwanderer ergeben sich erhöhte Anteile nicht nur im Rahmen der verbreiteten Bagatellkriminalität, sondern auch bei der weniger häufig auftretenden Gewaltkriminalität unter Einschluss von Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Aufgrund der Zuwanderung von insbesondere jüngeren Männern ist es nach kriminologischen Erkenntnissen nicht verwunderlich, dass 14- bis unter 30-Jährige die Kriminalität tatverdächtiger Zuwanderer dominieren. Eine Höherbelastung lässt sich vor allem bei den Heranwachsenden und schwächer bei den Jugendlichen unter allen tatverdächtigen Zuwanderern feststellen.

In Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommt eine Reihe von Belastungen zusammen, die neben der durch die Adoleszenz verursachte Vulnerabilität die Annahme eines er-

68 Kaum Unterschiede: *Walburg* (Anm. 67), S. 12 f.; *Uysal, B./Link, E./Weiss, M.*, Migrationshintergrund und Jugendkriminalität, in: Reinecke, J./Stemmler, M./Wittenberg, J. (Hrsg.), Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter, Wiesbaden 2016, S. 79 ff.; Unterschiede: *Babka von Gostomski, C.*, Gewalt als Reaktion auf Anerkennungsdefizite?, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 55 (2), 2003, S. 272 f.; *Baier, D.*, Migration und Kriminalität, *Die Polizei* 106 (3), 2015, S. 77 f., 80 f.; *Naplava, T.*, Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigranter Jugendlicher im Vergleich, *Soziale Probleme* 14 (1), 2003, S. 80 f.

69 *Walburg* (Anm. 67), S. 19.

70 *Verrel* (Anm. 6), S. 179.

71 *Verrel* (Anm. 6), S. 179.

72 Ohne Differenzierung zwischen unbegleitet und begleitet.

höhten Kriminalitätsrisikos nahelegen.⁷³ Schon der fehlende familiäre Rückhalt erzeugt eine schwerwiegende Problemlage für die auf sich allein gestellten und damit oft genug überforderten Betroffenen. Eine Bürde bedeuten schlimme Lebensumstände im Heimatland und ebensolche Erlebnisse auf der Flucht. Aber auch in der Bundesrepublik treten vielfältige Stressoren auf, angefangen vom schwierigen Spracherwerb über den unsicheren Aufenthaltsstatus bis hin zu Ängsten um die Familie und die Zukunft. Nicht zu unterschätzen sind die Wirkungen von Diskriminierungen und Visktimisierungen durch andere Zugewanderte und/oder Angehörige der Aufnahmegerüssenschaft.⁷⁴ Diese vielfältigen traumatischen Erfahrungen können sich zu einer (komplexen) posttraumatischen Belastungsstörung ausbilden, wenn individuelle Bewältigungsstrategien, Fähigkeiten und Ressourcen nicht hinreichend vorliegen und das Lebensumfeld belastend ist.⁷⁵ Mit dem Vorliegen psychischer Auffälligkeiten geht jedoch nicht ohne weiteres Straffälligkeit einher. Angesichts der vielfältigen bedeutsamen Belastungsfaktoren besteht in dessen ein erhöhtes kriminogenes Gefährdungspotenzial bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Ergebnisse einer Evaluation von Hilfeprozessen zeigen aber, dass nur vereinzelt Geflüchtete in der Inobhutnahme straffällig werden und dass sie weniger Drogen konsumieren als ebenfalls stationär untergebrachte Jugendliche ohne Fluchthintergrund.⁷⁶

Die Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten weisen auf einen besonderen Hilfebedarf hin, dem gesetzlich über das Prinzip der Jugendhilfe und in der Praxis trotz mancher Defizite entsprochen wird. Wichtige Voraussetzungen für eine gelingende Integration sind ein umfassendes Clearing vor Beginn der Jugendhilfe, ein gesicherter Aufenthaltsstatus, eine mindestens einjährige Hilfelaufzeit und eine aktive Einbeziehung der Betroffenen, die von engagierten Fachkräften begleitet werden.⁷⁷ Der Übergang zur Volljährigkeit stellt eine Zäsur für Heranwachsende dar, wenn Jugendhilfemaßnahmen ein abruptes Ende finden und diese sich selbst überlassen sind. Um positiv verlaufende Entwicklungen fortzuführen, ist die Aufrechterhaltung von Hilfen für junge Erwachsene (§ 41 SGB VIII) in vielen Fällen notwendig. Eine solche Jugendhilfe fördert die Integration und leistet damit auch einen wichtigen Beitrag für die Kriminalprävention durch ihre indirekten Wirkungen. Im Unterschied zur Jugendhilfe, die das Wohl des Jugendlichen im Auge hat, betrifft die direkte Kriminalprävention das kriminogene Gefährdungspotenzial unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter. Die vom Deutschen Städtetag geforderte geschlossene Heimunterbringung für einzelne junge Intensivtäter unter den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sollte nicht vorschnell zurückgewiesen werden, denn in Einzelfällen könnte diese stationäre Maßnahme unter Berücksichtigung der spezifischen Problemlagen erzieherisch sinnvoll sein. Bei gefährdeten und bereits auffälligen jugendlichen Zufliegern sind aber noch andere besondere und aufeinander abgestimmte kriminal-

73 Verrel (Anm. 6), S. 180; das Gros unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter machte traumatisierende Erfahrungen im Heimatland und/oder auf der Flucht, s. Hermann, T./Macsenaere, M./Wennmann, O., Ergebnisse, in: Macsenare, M./Köck, T./Hiller, S. (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe, Freiburg i. Br. 2018, S. 27 f.

74 Gravelmann (Anm. 21), S. 28.

75 Schulz, F., Der Krieg bleibt in Kopf und Körper – Traumatisierungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und deren Folgen, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 26 (4), 2015, S. 7; aus internationalen Studien zur Häufigkeit von psychischen Auffälligkeiten bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ergeben sich Prävalenzraten zwischen 20% und 80%, vgl. Witt, A./Rassenhofer, M./Fegert, J. M./Plener, P., Hilfebedarf und Hilfsangebote in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Krankheit und Entwicklung 24 (4), 2015, S. 211.

76 Hermann/Macsenaere/Wennmann (Anm. 73), S. 41.

77 Macsenare/Hermann (Anm. 28), S. 92.

präventive Maßnahmen angezeigt, die nicht nur die Geschlechterperspektive, Männlichkeitsvorstellungen und Werthorizonte einbezieht, sondern auch andere körperbetonte und bewegungsorientierte Ausdrucksformen mit unterschiedlichen Medien zur Kommunikation und Inhaltsvermittlung verbindet.⁷⁸

*Verf.: Prof. Dr. Rita Haverkamp, Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement, Juristische Fakultät, Eberhard Karls Universität Tübingen, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen,
E-Mail: rita.haverkamp@uni-tuebingen.de*

78 Holthusen, B., Straffällige männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund – eine pädagogische Herausforderung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jenaer Symposium: Das Jugendrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009, S. 218; Toprak, A./Nowacki, K., Gewaltphänomene bei männlichen, muslimischen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Präventionsstrategien, Berlin 2010, S. 11 f.